

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren und die Gewährung  
eines Freisemesters an der Universität zu Lübeck  
vom 19. Juni 2020**

*Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H.:14.07.2020, S. 43*

*Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 19.06.2020*

Aufgrund des § 70 Absatz 2 Satz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 17. Juni 2020 die folgende Satzung erlassen.

### **Artikel I**

Die Satzung über das Verfahren und die Gewährung eines Freisemesters an der Universität zu Lübeck vom 18. Mai 2009 (NBl. MWV Schl.-H. S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2017 S. 6), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Professorinnen und Professoren die vor der Ernennung bei einem anderen Dienstherrn als Professorin oder Professor tätig waren, können erstmals ein Freisemester beantragen, wenn seit der erstmaligen Ernennung zur Professorin oder zum Professor bzw. der erstmaligen Begründung eines entsprechenden Dienstverhältnisses oder seit dem letzten Freisemester mindestens ein Abstand von sieben Semestern liegt, in denen sie durchgehend in der Lehre tätig waren und wenn sie an der Universität zu Lübeck seit ihrer Einstellung als Professorin oder Professor in der Regel mindestens vier Semester in der Lehre tätig waren.“
2. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.
3. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.
4. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.
5. Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.

### **Artikel II**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 19. Juni 2020

*Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach*  
Präsidentin der Universität zu Lübeck